

## **Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG**

**zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG  
Stand: 30. September 2015**

Den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.4.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, darunter auch eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 26. März 2014 seine Zielerklärung, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht ist, bestätigt. Davon umfasst ist auch die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat als Soll-Vorschrift ausgestaltete Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder von 70 Jahren.

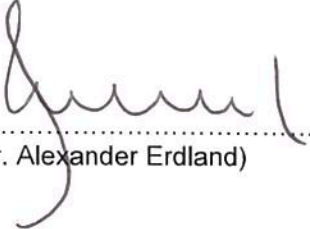
Die Hauptversammlung am 28. Mai 2014 hat die Herren Hans Dietmar Sauer, Ulrich Ruetz und Rainer Hägele, die bereits ihr 70. Lebensjahr vollendet haben, für eine neue, verkürzte Amtsperiode in den Aufsichtsrat gewählt. Die Wahl der Herren erfolgte aufgrund ihrer jeweiligen ausgewiesenen Sachkunde und gewachsenen Kenntnisse über das Unternehmen, die sie zum Wohl der Gesellschaft, Herr Sauer zudem über seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender, weiter einbringen können.

- Nach Ziff. 5.4.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, darunter auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Hier-von weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die fachliche Eignung sowie an die Höchstzahl der Mandate, erfüllen, ist mit hohen Hürden verbunden. Die erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen liegen u.a. darin begründet, dass die Wüstenrot & Württembergische AG aufgrund ihrer Stellung im W&W-Finanzkonglomerat sowohl unter die Banken-, als auch unter die Versicherungsaufsicht fällt.


Wüstenrot & Württembergische AG

Für den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 bis zum 11. Juni 2015 wurde den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit den oben beiden erst genannten Abweichungen zu Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 und Ziff. 5.4.1 entsprochen.

Für den Vorstand

  
.....  
(Dr. Alexander Erdland)

Für den Aufsichtsrat

  
.....  
(Hans Dietmar Sauer)